

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**des**

### **Kultur im Ringlokschuppen e. V., Mülheim an der Ruhr**

1. Diese nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kultur im Ringlokschuppen e. V. und seinen Besuchern und sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen ihnen.
2. Zum Einlass zu sämtlichen Veranstaltungen berechtigen nur die Eintrittskarten des Kultur im Ringlokschuppen e. V., der angeschlossenen Vorverkaufsstellen und der Kooperationspartner des Kultur im Ringlokschuppen e. V.
3. Soweit eine Eintrittskarte über das Internet erworben werden soll, geht das Angebot für einen Vertragsabschluss vom Kunden aus, sobald er das Feld „Jetzt bestellen“ angeklickt hat. Erst mit Übersendung der Bezahloption mit Angabe der Bankverbindung kommt der Vertrag zustande.
4. Dabei handelt es sich um keinen Fernabsatzvertrag gem. § 312 b BGB: Ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht besteht nicht. Jede Bestellung ist mit Übersendung der Bezahloption bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.
5. Nach Gutschrift des berechneten Betrages werden die Karten innerhalb von drei Werktagen dem Kunden zugeschickt; sollte der Postversand nicht mehr möglich sein, so liegen die Karten an der Abendkasse zum Empfang bereit. Sollte die Gutschrift nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Buchungsangebot bzw. spätestens sechs Tage vor der Veranstaltung erfolgt sein, dann wird die Bestellung automatisch storniert.
6. Ermäßigungsberechtigungen sind beim Erwerb der Eintrittskarte bzw. beim Besuch einer Veranstaltung nachzuweisen. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. behält sich vor, die Ermäßigungsberechtigung auch beim Einlass, während oder nach der Vorstellung zu kontrollieren.
7. Die Kartenreservierung im Rahmen des „Mülheim Passes“ ist eine freiwillige, kontingentabhängige Leistung des Kultur im Ringlokschuppen e. V. Inhaber des „Mülheim Passes“ haben keinen Anspruch auf Erfüllung.
8. Nach Beginn einer Veranstaltung können Besucher mit Rücksicht auf die anderen Besucher und die mitwirkenden Künstler nicht oder erst zu einem von der Theaterleitung festgelegten, geeigneten Zeitpunkt (z. B. Vorstellungs- oder Beifallspausen) in den Zuschauerraum eingelassen werden. Das gleiche gilt, wenn Zuschauer während einer Aufführung den Zuschauerraum verlassen und zurückkehren möchten.
9. Bei Veranstaltungen Dritter in den Räumen des Kultur im Ringlokschuppen e. V. werden Eintrittspreise und Regularien des Vorverkaufs vom jeweiligen Veranstalter festgelegt. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. haftet den Besuchern gegenüber nicht für Leistungen und Preise der jeweiligen anderen Veranstalter.
10. Bei Besetzungsänderungen besteht kein Anspruch des Besuchers auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes oder Umtausch der Karte. Ausnahmen von dieser Regelung

bestehen nur, wenn die Mitwirkung eines bestimmten Künstlers unverzichtbarer Bestandteil der Aufführung ist und als solcher in den Veröffentlichungen des Kultur im Ringlokschuppen e. V. angekündigt wurde (z. B. „Ein Abend mit...“).

11. Bei veränderten Anfangszeiten besteht kein Anspruch des Besuchers auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes oder Umtausch der Karte. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur, wenn die Anfangszeit um mehr als zwei Stunden nach hinten verschoben oder die Anfangszeit vorverlegt wurde und der Besucher keine Möglichkeit hatte, von der Vorverlegung Kenntnis zu nehmen.

12. Schadensersatzansprüche aufgrund nicht rechtzeitigen Erreichens der Vorstellung – gleich aus welchem Grunde – bestehen nicht.

13. Bei Vorstellungsabbruch in der ersten Vorstellungshälfte hat der Besucher Anspruch auf Erstattung des bezahlten Kassenpreises. Weitere Aufwendungen werden nicht erstattet.

14. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes wegen Vorstellungsabbruchs kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der abgebrochenen oder ausgefallenen Vorstellung durch Vorlage oder Einsendung der Eintrittskarte geltend gemacht werden.

15. Muss der Kultur im Ringlokschuppen e. V. aus unvorhergesehenen Gründen eine andere Vorstellung als die angekündigte spielen, werden die vorher gekauften Eintrittskarten bis zum Vorstellungsbeginn gegen Erstattung des Kassenpreises zurückgenommen. Weitere Aufwendungen des Besuchers werden nicht erstattet.

16. Fällt eine Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (Katastrophen, Streik sowie Erkrankung des oder der Künstler u. ä.) aus, wird der Kassenpreis nicht erstattet.

17. Der Besucher hat Anspruch auf den auf seiner Eintrittskarte angegebenen Platz. Ein Wechsel auf unbesetzte Plätze ist nur mit Zustimmung des Einlasspersonals möglich. Dies gilt nicht für Vorstellungen mit freier Platzwahl.

18. Die Haftung für in der Garderobe abgegebene Gegenstände beschränkt sich auf den Zeitwert der hinterlegten Gegenstände bis zu einer Höchstsumme von 100,00 € pro Garderobenmarke. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

19. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Bargeld, die sich in den Gegenständen, die an der Garderobe abgegeben wurden, befinden. Die Abgabe und Aufbewahrung geschieht in solchen Fällen auf eigene Gefahr des Besuchers.

20. Stellt der Besucher Beschädigungen an abgegebenen Garderobegenständen fest, so hat er das Garderobenpersonal unverzüglich darüber zu informieren. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. haftet bei späteren Beanstandungen nicht für Beschädigungen.

21. Fotografieren sowie Bild- und/oder Tonaufzeichnungen (auch mittels eines Mobiltelefons o. ä.) während der Aufführungen sind aus urheberrechtlichen Gründen verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot lösen Schadensersatzpflichten aus.

22. Personen, die unerlaubter Weise Fotoaufnahmen, Bild- und/oder Tonaufnahmen von Aufführungen machen, dürfen von dem Kultur im Ringlokschuppen e. V. oder von durch ihn beauftragten Personen unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

23. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. behält sich das Recht vor, Filme, Mobiltelefone und Tonbänder mit unzulässigen Aufnahmen zu konfiszieren und die betreffenden Aufnahmen darauf zu löschen. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. gibt die

entsprechenden Filme, Mobiltelefone und Tonbänder anschließend an die Person zurück, von der sie konfisziert wurden.

24. Es besteht im Fall der Konfiszierung von Filmen und Tonbändern wegen unerlaubter Aufnahmen und Löschung der entsprechenden Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beschädigung anderer auf dem Bild- oder Tonträger befindlichen Aufnahmen.

25. Bei Fernsehaufzeichnungen oder Filmaufnahmen ist der Besucher damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen (Bild, Film, TV) ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Auswertung verwendet werden dürfen.

26. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. ist berechtigt, die durch die Reservierung bzw. den Verkauf von Eintrittskarten bekannten personenbezogenen Daten für interne Zwecke zu speichern.

27. Für Angaben auf Plakaten und in den Publikationen des Kultur im Ringlokschuppen e. V. wird keine Gewähr übernommen. Änderungen bleiben vorbehalten.

28. Die Haftung des Kultur im Ringlokschuppen e. V. ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

29. Der Kultur im Ringlokschuppen e. V. übt in allen seinen Spielstätten das Hausrecht aus und ist bei Störungen berechtigt, Störer des Hauses zu verweisen, Hausverbote auszusprechen bzw. andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Hausrechtes zu ergreifen.

30. Diese Geschäftsbedingungen treten zum 01.07.2008 in Kraft.